

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 60

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 60, Rn. X

BGH 5 StR 468/03 - Beschluss vom 12. November 2003 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 11. Dezember 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Schriftsatz der Verteidiger vom 11. November 2003 hat vorgelegen.